

Die Haftbeschwerde im schwyzerischen Strafprozess*

Dr. Martin Ziegler, Präsident des Kantonsgerichts Schwyz (Lachen)

Die Haft - in den Formen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft - stellt einen schweren und problematischen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Der betroffenen Person wird die Freiheit entzogen, obwohl sie in diesem Stadium des Strafprozesses von Gesetzes wegen als unschuldig zu gelten hat.¹ Der Eingriff wird allein dadurch gerechtfertigt, dass die materielle Wahrheitsfindung oder die künftige Strafvollstreckung nicht mit andern Mitteln sichergestellt werden kann.

Angesichts der Problemladenheit des Instituts der „détention préventive“ sind besondere materielle und formelle Kautelen erforderlich, um die verfassungskonforme Beschränkung der Haftanwendung im Einzelfall zu gewährleisten. Zu den erstern zählt die abschliessende Umschreibung der Haftgründe, zu den letztern die Einrichtung eines hinreichenden Rechtsschutzes, dessen Kernpunkt die richterliche Haft(über)prüfung darstellt. Hievon soll nachfolgend die Rede sein.

I. Die Haftrichtersysteme

Für die Haftprüfung bestehen in der Schweiz zwei Systeme, nämlich diejenige von Amtes wegen (sog. Haftrichtersystem) und eine solche auf Antrag des Inhaftierten. Dabei kommen auch „Mischvarianten“ vor, indem länger andauernde Haft ex officio durch einen Richter überprüft werden muss.² Das Haftrichtersystem ist heute auf dem Vormarsch, wobei die Qualität des Rechtsschutzes letztlich nicht systembedingt ist. Art. 5 Ziff. 3 EMRK lässt beide Ansätze zu, wobei an den „gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten“ besondere Anforderungen zu stellen sind, denen die StPO-SZ nur bedingt zu genügen vermag.³

II. Das Verfahren nach § 28 StPO-SZ

Die richterliche Haftprüfung ist im Kanton Schwyz in einem einzigen Paragraphen der Strafprozessordnung⁴ geregelt und nach dem Antragsystem ausgestaltet:

§ 28 Haftbeschwerde

1 Beschwerden gegen Haftbefehle, abgelehnte Haftentlassungsgesuche sowie Verfügungen der für die Haft zuständigen Instanz über Haftbedingungen sind beim Kantonsgerichtspräsidenten anzubringen.

2 Dieser oder ein von ihm bezeichneter Kantonsrichter hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Beschwerde den Verhafteten und den Untersuchungsrichter anzuhören und den Entscheid zu eröffnen.

3 Der Entscheid ist endgültig.

A. Die Haftbeschwerde richtet sich gegen *Haftverfügungen* (Anordnungen und Entlassungsverweigerungen) der Untersuchungsbehörden (Untersuchungsrichter nach schwyzerischer Terminologie) sowie Verfügungen⁵ über *Haftbedingungen* (der hierfür verantwortliche Untersuchungsbehörde,^{5a} die für notwendige Abhilfe zu sorgen hat). Sie ist auch zulässig gegen die *gerichtliche Anordnungen* von Untersuchungshaft nach Eingang der Anklage (§ 78 Abs. 2 StPO), nicht aber gegen verfügte *Sicherheitshaft* (§ 97 Abs. 2 StPO),^{5b} weil im Falle einer Weiterziehung der Strafsache ohnehin ein neues Gesuch an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Kantonsgerichtes möglich ist.

Die Haftbeschwerde ist ein vollkommenes, devolutiv wirkendes *Rechtsmittel*, dem naturgemäss kein Suspensiv-effekt zukommt. Ob es sich dennoch um ein ordentliches Rechtsmittel handelt, das die *Rechtskraft* von Haftakten aufschiebt, ist gesetzlich nicht geregelt; angesichts des Umstandes, dass im Kanton Schwyz jederzeit ein neues Haftentlassungsgesuch eingereicht werden kann und keine Sperrwirkung besteht (insbesondere auch kein zeitlicher Ausschluss von neuen Gesuchen), ist die Frage von eher geringer praktischer Bedeutung, zumal für erstinstanzliche Haftverfügungen keine (erst mit Rechtskraft vollstreckbaren) Kosten erhoben werden. Immerhin müsste die Frage wohl bejaht werden, da ein Rechtskrafteintritt ohne richterliche Überprüfung mit dem Regime von Art. 5 Ziff. 3 und 4 EMRK kaum zu vereinbaren wäre.

*Leicht ergänzte Fassung der Publikation in SJZ 99 (2003) Nr. 19 489 ff.

B. Die Haftbeschwerde ist beim *iudex ad quem*, nämlich beim Präsidenten des Kantonsgerichts, anzubringen, und zwar in der Regel schriftlich und mit einer kurzen Begründung. Die Erklärung zu Protokoll (anlässlich einer Einvernahme des Untersuchungsbehörde) ist grundsätzlich zulässig, sofern eine solche nicht als Gesuch um Haftentlassung zu behandeln ist (vgl. nachstehend C). Sofern der Inhaftierte die Beschwerde selbst einreicht, hat die entgegennehmende Amtsstelle sie unverzüglich und, falls keine Übersetzung erforderlich ist, grundsätzlich ungeöffnet weiterzuleiten. Sehr oft erfolgen Beschwerden durch die Verteidigung, zumal der Inhaftierte in diesem Stadium schon häufig amtlich oder erbeten verteidigt ist.⁶ In der Praxis wird vom - nicht ganz unproblematischen - Delegationsrecht an einen Kantonsrichter kaum Gebrauch gemacht. Ist der Präsident nicht selbst abkömmlich, erfolgt die Behandlung der Beschwerde durch einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Regelmässig wird ein Gerichtsschreiber zur Protokollierung beigezogen.

C. Nicht geregelt ist die *Beschwerdefrist*. Grundsätzlich kann die Haftbeschwerde daher jederzeit eingereicht werden. Nachdem das Gesetz als Anfechtungsgegenstand nebst den Verfügungen über Haftbedingungen sowohl den Haftbefehl wie auch die verweigerte Haftentlassung nennt, wird praxisgemäss die Durchführung eines Haftentlassungsverfahrens bzw. eine neue Beanstandung der Haftbedingungen mit formeller Ablehnung eines Gesuchs durch die Untersuchungsbehörde vorausgesetzt, wenn die Verhaftung bzw. die Haftbefehlseröffnung oder die Haftbedingungsverfügung länger als *zehn Tage* zurückliegt. Im Ergebnis wird mithin die zehntägige Frist von § 68 Abs. 1 GO⁷ analog angewendet. Dies macht auch im Ergebnis Sinn, da sich die Haftsituation in dieser Frist erfahrungsgemäss verändern kann und der haftanordnenden Instanz^{7a} Gelegenheit geboten sein soll, vorerst selbst eine Überprüfung vorzunehmen. Wird mithin ausserhalb der Frist von zehn Tagen nach Hafteröffnung oder Ablehnung des letzten Gesuchs direkt Haftbeschwerde geführt, ist diese zwingend als Gesuch an die Untersuchungsbehörde zu überweisen.

Sind zehn Tage noch nicht abgelaufen, fragt sich, ob dem Inhaftierten dennoch das Recht zusteht, anstelle einer Beschwerde ein (nochmaliges) Haftentlassungsgesuch zu stellen. Dies ist gestützt auf § 32a Abs. 2 StPO zu bejahen, wo dem Verhafteten ein jederzeitiges Gesuchsrecht ausdrücklich garantiert wird. Von Bedeutung ist dies auch, weil das Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig ist, während für erstinstanzliche Haft- und Entlassungsverfügungen praxisgemäss wie erwähnt keine separaten Kosten gesprochen werden.

Die Vorschaltung des Haftentlassungsverfahrens könnte die Gefahr einer problematischen Verzögerung der gerichtlichen Haftprüfung nach sich ziehen, zumal gesetzlich im Gegensatz zum Gerichtsverfahren keine expliziten Behandlungsfristen vorgeschrieben sind. In analoger Weise zu § 28 Abs. 2 StPO muss indes angenommen werden, dass Verfügungen über Haftentlassungsgesuche spätestens innert fünf Tagen nach Eingang eröffnet werden müssen, andernfalls von einer unzulässigen Verzögerung ausgegangen werden müsste, was wiederum den direkten Beschwerdeweg eröffnen würde.

D. Im Haftbeschwerdeverfahren^{7b} findet, über die bundesrechtliche Garantie von Art. 31 Abs. 4 BV hinausgehend,⁸ eine *Verhandlung mit mündlicher Anhörung* und Befragung des Beschwerdeführers und des Untersuchungsrichters^{8a} vor dem Kantonsgerichtspräsidenten statt, anlässlich welcher sich Beschwerdeführer und Verteidigung umfassend äussern können und insbesondere das Replikrecht im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK garantiert ist.⁹ Mit der Zuführung des Inhaftierten wird in der Regel die für die Haft verantwortliche Untersuchungsbehörde beauftragt. Die haftrelevanten Akten werden für die Parteien vorgängig zur Verhandlung aufgelegt, was bedeutet, dass die Untersuchungsbehörde sie danach grundsätzlich nicht mehr ergänzen darf.¹⁰ Auf eine Verhandlung kann ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere wenn sich schon aufgrund der Haftbeschwerde oder der Akten eine Freilassung unmittelbar aufdrängt.¹¹

Nach neuerer Praxis wird die Entscheidung den Parteien in der Regel im Anschluss an die Verhandlung mündlich eröffnet und begründet; die schriftliche Zustellung erfolgt mit einer Kurzbegründung, sofern die Parteien zustimmen und der Inhaftierte bzw. die Verteidigung den Verzicht auf die staatsrechtliche Beschwerde zu Protokoll erklärt.

III. Kurzwürdigung

Auch wenn die schwyzerische Haftprüfungsordnung nicht mehr durchgehend moderneren Anschauungen entspricht, gewährleistet sie trotz Bedenken an der hinreichenden Unabhängigkeit der Untersuchungsbehörden einerseits einen *umfassenden richterlichen Rechtsschutz* mit mündlichem Verfahren innert kurzer Frist, andererseits eine *Entlastung* der Haftbeschwerdeinstanz von Fällen, in denen die Haftgründe von der Verteidigung akzeptiert sind. Damit wird immerhin die Gefahr vermindert, dass Haftprüfungen zur „Routine“ werden. Die Qualität der Haftprüfung hängt letztlich unter jeder Ordnung von der Haftrichterperson selbst ab, die nicht nur die Interessen

der Strafuntersuchung in Betracht zu ziehen, sondern auch als „Freiheitsrichter“¹² Hüter der Grundrechte der inhaftierten Person zu sein hat.

¹Art. 31 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5.A., N. 1 zu § 68.

² Vgl. Art. 51 BStP.

³ Vgl. Aufsichtsrecht der Staatsanwaltschaft, §§ 41 und 45 GO, relativiert durch EGMR-Entscheid 36833/97 vom 15. November 2001, zit. in EGV-SZ 2001 A. 5.1.

⁴ SRSZ 233.110.

⁵ Anpassung vom 16. Oktober 2002 an § 35 Abs. 1 Ziff. 2 GefO, vgl. RRB Nr. 1155/2001 S. 15 und Prot. der Expertenkommission vom 13. August 1997 S. 4.

^{5a} Bzw. der Vollzugsbehörde bei vorzeitigem Strafantritt, § 159a StPO.

^{5b} Gl.M. EGV-SZ 1996 Nr. 35, unter Hinweis auf den nur scheinbar abweichenden EGV-SZ 1978, 40 f..

⁶ Vgl. relativ weitgehende Vorschrift über die Pflichtverteidigung, § 18 Abs. 2 StPO.

⁷ SRSZ 231.110.

^{7a} Bis zum Eingang der Anklage der Untersuchungsrichter, der bis dahin auch nach Abschluss der Untersuchung über Haftentlassungen zu befinden hat (§ 27 Abs. 1 StPO e contrario), zumal die Staatsanwaltschaft keine Entlassung verfügen kann.

^{7b} Nicht aber im Haftentlassungsverfahren (vor allen Instanzen), wo eine mündliche Anhörung von den Fallumständen abhängt.

⁸ Pra 2003 Nr. 45 und 97; auch Nr. 80, allerdings zu Art. 30 Abs. 3 BV.

^{8a} Bzw. des öffentlichen Anklägers nach Anklageerhebung, der dann in die Parteistellung des Untersuchungsrichters tritt.

⁹ BGE 114 Ia 84 ff.

¹⁰ Verfügung KG 286/02 GP vom 26. Juni 2002 Erw. 4/a.

¹¹ Verfügung KG 86/02 GP vom 21. Februar 2002 Erw. 3.

¹² Vgl. Peter Zihlmann, Justiz im Irrtum, Zürich 2000, S. 136.